

§ 8 BNK-GV Inkrafttreten

BNK-GV - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung-Gebührenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Diese Verordnung, ausgenommen § 5 Abs. 2 und 3 sowie die Tarifposten I. 2. und II. 2. des 2. Abschnittes, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 5 Abs. 2 und 3 sowie die Tarifposten I. 2. und II. 2. des 2. Abschnittes treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

In Kraft seit 23.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at